

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Mogg, Christel Hanewinckel, Anni Brandt-Elsweier und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/8905 –

Aktuelle Probleme des Jugendschutzes bei der Indizierung und der Verhinderung der Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und F.D.P. haben am 16. Juni 1997 dem Regierungsentwurf eines Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes (IuKDG) zugestimmt. Das Gesetz sieht z. B. vor, daß neben der sog. Deregulierung durch die Industrie nur die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften im Rahmen einer Indizierung rechtliche Einschränkungen vornehmen kann. Bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes stellt sich die Frage, ob die Bundesprüfstelle über freie Kapazitäten verfügt, um diesem Gesetzesauftrag nachzukommen und wie sie die ihr obliegenden Jugendschutzaufgaben nach dem geltenden Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wahrnimmt.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine Indizierung des Computerspiels „Burntime“ am 22. Februar 1994 beantragt worden ist?
Ist das Indizierungsverfahren abgeschlossen?
Wenn ja, wann wurde es abgeschlossen, welche Entscheidung wurde getroffen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg hat am 22. Februar 1994 die Indizierung des Computerspiels „Burntime“ beantragt. Das Computerspiel wurde in der Sitzung der Bundesprüfstelle vom 4. Juli 1996 verhandelt und nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen. Das Indizierungsverfahren ist damit abgeschlossen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in ihrer 451. Sitzung am 13. Februar 1997 einen Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Indizierung des Computerspiels „Command and Conquer“ abgelehnt hat, obwohl sie einen vergleichbaren Indizierungsantrag bereits am 7. November 1996 beraten und damals auch beschlossen hat?

Der Indizierungsantrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg betreffend das Computerspiel „Command & Conquer“ wurde am 13. Februar 1997 in der 451. Sitzung der Bundesprüfstelle mit dem Ergebnis verhandelt, daß das Computerspiel nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen wird. Abweichend hiervon hatte das 12er Gremium das Computerspiel „Command & Conquer“ in der vorausgegangenen Sitzung am 7. November 1996 als jugendgefährdend eingestuft. Nach dieser ersten mündlichen Verhandlung ist jedoch eine veränderte Informations- und Sachlage entstanden. Die Bundesprüfstelle hat neue Informationen – darunter eine ausführliche Beurteilung des Spiels durch das von der Fachhochschule Köln, dem Jugendamt der Stadt Köln und pädagogischen Fachkräften aus zahlreichen Kinder- und Jugendeinrichtungen getragene Computerprojekt Köln – erhalten, die nach Ansicht der Vorsitzenden, die seinerzeit die Verhandlung geleitet hat, den Beisitzern zwingend hätten bekannt sein müssen, um ihnen eine Entscheidung auf der Basis eines vollständig ermittelten Sachverhalts zu ermöglichen. Die Bundesprüfstelle ist verpflichtet, den ihren Entscheidungen zugrundegelegten Sachverhalt vollständig und richtig zu ermitteln. Hierzu gehört auch, daß sich die Bundesprüfstelle und die Fachgerichte auf Seiten des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen des verfahrensrechtlich Möglichen Gewißheit darüber verschaffen, welchen schädigenden Einfluß die konkrete Schrift ausüben kann (BVerfGE Nr. 83, 130; NJW 1991, 1471).

3. In wie vielen Fällen wurde in den letzten drei Jahren von der Bundesprüfstelle ein bereits abgeschlossenes Indizierungsverfahren auf Antrag einer erneuten Überprüfung unterzogen, und um welche Titel und Produkte hat es sich dabei gehandelt?

In wie vielen Fällen hat es eine vorläufige oder/und eine vereinfachte Listenaufnahme gegeben?

Ein Antrag auf erneute Überprüfung eines bereits abgeschlossenen Indizierungsverfahrens seitens eines Jugendamtes wurde in den letzten drei Jahren einmal gestellt, und zwar im Jahre 1996 im Hinblick auf das Buch „Zeig mal!“. Der Antrag auf Wiederaufnahme wurde abgelehnt.

4. Wie viele noch nicht abgeschlossene Indizierungsanträge für Computerspiele liegen derzeit der Bundesprüfstelle aufgeschlüsselt nach dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vor, die noch nicht abgeschlossen sind.

Um welche Titel handelt es sich im einzelnen?

Bei der Bundesprüfstelle sind derzeit im Hinblick auf Computerspiele 17 noch nicht abgeschlossene Indizierungsverfahren anhängig. Es handelt sich hierbei um folgende Verfahren:

Rocket-Ranger 09. 08. 1993 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Spear of Destiny	19. 01. 1994 24. 01. 1994	Stadtjugendamt Gießen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg
Lethal Weapon	01. 03. 1994	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialord- nung Baden-Württemberg
Secret Weapons of the Luftwaffe	17. 05. 1994	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Burning Steel	26. 05. 1994	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Strike Commander	26. 05. 1994	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Aces over Europe	17. 10. 1994	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Depth Dwellers	16. 01. 1995	Stadtjugendamt Bochum
Desert Strike	03. 02. 1995	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Bio-Menace V 1.1	10. 02. 1995	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Bloodnet	10. 02. 1995	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Corridor 7 – Alien Invasion	10. 07. 1995	Stadtjugendamt Bochum
The Terminator Rampage	10. 07. 1995	Stadtjugendamt Bochum
Tank Commander	10. 08. 1995	Stadtjugendamt Frankfurt
Irak Demo	16. 11. 1995	Stadtjugendamt Bocholt
Exhumed	27. 05. 1997 12. 09. 1997	Stadtjugendamt Bochum Stadtjugendamt Frankfurt
Powerslave	05. 08. 1997	Stadtjugendamt Bochum

5. Wie viele Indizierungsverfahren wurden insgesamt von der Bundesprüfstelle, getrennt nach den Jahren 1994, 1995 und 1996, abschließend entschieden, wer war die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in den jeweiligen Prüfverfahren, und um welche Produkte welcher Hersteller handelte es sich im einzelnen?

Die nachfolgende Aufstellung der abgeschlossenen Prüfverfahren ist erfolgt im Hinblick auf die einzelnen Produkte und deren Hersteller. Eine Auflistung nach den jeweiligen Antragstellern ist in der Kürze der Frist nicht möglich. Nach § 13 Durchführungsverordnung (DVO) zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) obliegt dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle die Veröffentlichung der Listen der jugendgefährdenden Schriften in einer übersichtlichen Zusammenstellung. Eine Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit Nennung des jeweiligen Antragstellers ist in § 19 GjS nicht vorgesehen und wird daher in den bei der Bundesprüfstelle geführten Statistiken auch nicht ausgewiesen.

Im Jahr 1994 gingen bei der Bundesprüfstelle 458 Indizierungsanträge ein; zusätzlich wurden 25 weitere Verfahren (§ 15 a Abs. 4, § 18 a GjS, Feststellungsanträge wegen fehlender Inhaltsgleichheit) durchgeführt. Die Summe der bei der Bundesprüfstelle eingegangenen Indizierungsanträge ist aufgrund der Berücksichtigung von Doppel- und Mehrfachanträgen höher als die Summe der im gleichen Zeitraum durch Indizierung oder in sonstiger Weise erledigten Verfahren.

Indiziert wurden 257 Objekte davon	Nicht indiziert wurden 26 Objekte, davon
98 Videos (Anlage 1),	7 Videos,
70 Zeitschriften (Anlage 2),	1 Computerspiel,
27 Bücher/Taschenbücher (Anlage 3),	13 Magazine/Zeitschriften/ Broschüren,
28 Computerspiele (Anlage 4) und	2 Tonträger und
34 Tonträger (Anlage 5).	3 Sonstige (Anlage 6).

Von einer Listenaufnahme wurde gemäß § 2 GjS bei 7 Zeitschriften/Broschüren abgesehen.

Über 6 Tonträger wurde verhandelt mit dem Ergebnis: „bleibt in der Liste“, 1 Verfahren wurde eingestellt (Anlage 7). Anträge auf Feststellung fehlender Inhaltsgleichheit wurden in 9 Verfahren (Videofilme) entschieden (Anlage 8).

Im Jahr 1995 gingen bei der Bundesprüfstelle 410 Indizierungsanträge ein, zusätzlich wurden 45 weitere Verfahren (§ 15 a Abs. 4, § 18 a GjS, Feststellungsanträge wegen fehlender Inhaltsgleichheit) durchgeführt.

Indiziert wurden 271 Objekte, davon	Nicht indiziert wurden 70 Objekte, davon
77 Videos (Anlage 9),	10 Videos,
59 Zeitschriften (Anlage 10),	6 Computerspiele,
43 Bücher/Taschenbücher (Anlage 11),	37 Magazine/Zeitschriften,
57 Computerspiele (Anlage 12),	8 Bücher/Comics,
31 Tonträger (Anlage 13) und	6 Tonträger und
4 Laser-Videodiscs (Anlage 14).	3 Sonstige (Anlage 15).

Von einer Listenaufnahme wurde gemäß § 2 GjS bei 9 Zeitschriften/Broschüren abgesehen.

Über 4 Tonträger und 1 Videofilm wurde verhandelt mit dem Ergebnis: „bleibt in der Liste“, 5 Verfahren wurden eingestellt (Anlage 16). Anträge auf Feststellung fehlender Inhaltsgleichheit wurden in 16 Verfahren (Videofilme) entschieden (Anlage 17).

Im Jahr 1996 gingen bei der Bundesprüfstelle 353 Indizierungsanträge ein, zusätzlich wurden 40 weitere Verfahren (§ 15 a Abs. 4, § 18 a GjS, Feststellungsanträge wegen fehlender Inhaltsgleichheit) durchgeführt.

Indiziert wurden 194 Objekte, davon	Nicht indiziert wurden 44 Objekte (Anlage 25), davon
56 Videos (Anlage 18),	8 Videos,
57 Zeitschriften (Anlage 19),	15 Computerspiele,
10 Bücher/Taschenbücher/ Comics (Anlage 20),	15 Magazine/Zeitschriften,
40 Computerspiele (Anlage 21),	6 Bücher/Comics/Fanzines.
11 Tonträger (Anlage 22),	
4 Laser-Videodiscs (Anlage 23),	
13 Online-Angebote (Anlage 24) und	
3 Sonstige Objekte.	

Von einer Listenaufnahme wurde gemäß § 2 GjS bei 3 Objekten (Zeitschrift, Tonträger, Computerspiel) abgesehen. Über 7 Objekte (2 Videofilme, 5 Bücher) wurde verhandelt mit dem Ergebnis: „bleibt in der Liste“, 2 Verfahren wurden eingestellt (Anlage 26). Anträge auf Feststellung fehlender Inhaltsgleichheit wurden in 12 Verfahren (11 Videofilme und 1 Computerspiel) entschieden (Anlage 27).*)

*) Vom Abdruck der Anlagen wird im Einvernehmen mit der Bundesregierung und der Fragestellerin abgesehen; sie können im Parlamentssekretariat oder bei der Fragestellerin eingesehen werden.

6. Welchen Bearbeitungszeitraum hält die Bundesregierung für die Durchführung einer Indizierung für angemessen, und von welchen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten geht z. Z. die Bundesprüfstelle aus?
Gibt es bei der Bearbeitungsdauer signifikante Unterschiede zwischen einzelnen Medien?

Eine generalisierende Aussage über den angemessenen Bearbeitungszeitraum für die Durchführung eines Indizierungsverfahrens ist aufgrund der z. T. sehr unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der einzelnen Verfahren nicht möglich. Bei der Bundesprüfstelle läßt sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Indizierungsanträge nicht arithmetisch ermitteln, da die unterschiedlichen Objekte jeweils unterschiedliche Bearbeitungszeiten erfordern. Bei einem Computerspiel, welches für das Verfahren durchgespielt werden muß, ist der erforderliche Zeitaufwand z. B. weitaus größer als bei einem Magazin oder bei einem Internetangebot. Ein noch größerer Zeitaufwand ist erforderlich, wenn ein Gutachten eingeholt werden muß.

7. Wie viele und welche Angebote im Internet (bzw. bei anderen Online-Diensten) sind bislang von der Bundesprüfstelle indiziert worden?
Wie stellt die Bundesprüfstelle im einzelnen sicher, daß diese Angebote nicht mehr abgerufen werden können, oder handelt es sich dabei nur um plakative Entscheidungen mit bloßer Signalwirkung?

Von der Bundesprüfstelle sind bisher (Stand: 31. Oktober 1997) 57 Internetangebote in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen worden. Es handelt sich hierbei überwiegend um pornographische Angebote und solche mit rechtsradikalen Inhalten.

Die Feststellung und Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen der §§ 3 bis 5 GjS ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Diese haben auch darüber zu entscheiden, ob eine Durchsetzung der Rechtsfolgen des GjS dann möglich ist, wenn die Anbieter ihren Sitz im Ausland haben.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das IuKDG zusätzliche Stellen und eine zusätzliche technische Ausstattung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften zwingend erforderlich macht, und wenn ja, welchen Finanzierungsbedarf sieht sie hier, um angemessene und schnelle Ergebnisse im Interesse des Schutzes unserer Kinder und Jugendlichen zu erzielen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine zusätzliche technische Ausstattung der Bundesprüfstelle erforderlich, damit sie ihrer Aufgabenstellung auch im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste gerecht werden kann. Zu diesem Zweck sind der Bundesprüfstelle für das Haushaltsjahr 1998 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 196 000 DM für die Vervollständigung ihrer informationstechnischen Ausstattung bewilligt worden.

Welche Maßnahmen ggf. darüber hinaus erforderlich sind, um das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird im Rahmen des der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag erteilten Evaluierungsauftrags zum IuKDG (Drucksache 13/7935) zu prüfen sein.

